

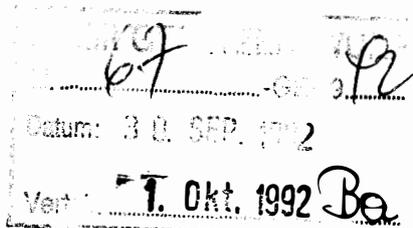
22/SN-181/ME  
1 von 6

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, 28. September 1992

Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

zur gefälligen Kenntnis.



*A. Bauer*

Der Amtsführende Präsident des  
Landesschulrates für Burgenland:  
Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.

*Bolank*

# Landesschulrat für Burgenland

7001 Eisenstadt, Kerkausteig 3, Telefon (0 26 82) 37720, 38640, 38910, 38920, 3671, 3672, 3673  
Telefax (0 26 82) 3772 DW 79, DVR: 00064386

---

Bei Antwortschreiben Bezugszahl anführen!

Zahl: LSR/II-36/318-92

Eisenstadt, 28. September 1992  
Sachbearb.: ORR Dr. Pöttschacher  
Durchwahl: 14

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle); Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird - Stellungnahme  
Bezug: GZ. 12.690/5-III/2/92

---

Der Landesschulrat für Burgenland erlaubt sich gemäß § 7 Abs. 3 BSchAG, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle geändert werden (14. Schulorganisationsgesetz-Novelle), zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, nachstehende Stellungnahme zu übermitteln:

## A

Die 14. SchOG-Novelle hat sicherlich als den herausragendsten Inhalt die schulautonomen Lehrplanbestimmungen aufzuweisen. Sie ermöglicht damit auch formal die Neugestaltung der Lehrpläne und somit auch eine augenscheinliche Schulautonomie im pädagogischen "Kernbereich". Dabei wird die Befassung der Schulgemeinschaftsausschüsse - Schulforen begrüßt.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1):

Die Eingliederung des Autonomiebereiches in die Lehrpläne ermöglicht den Schulgemeinschaften, nach den regionalen Bedürfnissen in engerem Rahmen kurzfristige Anpassungen vorzunehmen.

Für den BMHS-Bereich, die Berufsschulen und die allgemeinbildenden Pflichtschulen ist die Entwicklung der autonomen Lehrplanbestimmungen absehbar.

Für die AHS wird jedoch befürchtet, daß dieser Freiraum zu einer explosionsartigen Erhöhung des pädagogischen und schulorganisatorischen Verwaltungsaufwandes führen könnte, so z.B. durch ständige Lehrplanbegutachtungen.

Die Unterstufe der AHS stelle in der jetzigen Form eine bewährte Vorbereitung auf die Oberstufe dar. Profilbildungen im AHS-Bereich sind erst in der Oberstufe erwünscht.

Allerdings ist eine spezifische Ausweitung obg. Bestimmungen auf den Oberstufenbereich unter den derzeitigen Gesichtspunkten für die nächsten 5 - 10 Jahre abzulehnen, da die neuen Oberstufenlehrpläne und die neuen Reifeprüfungsbestimmungen der AHS noch nicht genügend erprobt sind.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 4):

Die Palette von Freigegegenständen, (Un)verbindlichen Übungen und der Förderunterricht, die autonom in den Lehrplänen festgeschrieben werden kann, steht und fällt mit der Beschränkung der Lehrerwochenstunden. Eine etwaige Umschichtung aus dem Pflichtbereich wird einen Niveauverlust an Allgemeinbildung nicht auffangen.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 5a):

Die weitergehende Einbindung der Erziehungsberechtigten und der Lehrer bei Einführung von Schulversuchen wird aus demokratiepolitischen Gründen befürwortet.

Zu Z 7 (§ 8a):

Als grundlegendes und zentrales Problem wird die Kostenbeteiligung der Schulerhalter und der Eltern gesehen.

Da der Bund nicht bereit ist, alle anfallenden Stunden der Nachmittagsbetreuung zu bezahlen, (nur 5 WStd. pro Gruppe), entstehen dem Land erhebliche Mehrkosten.

Diese vom jeweiligen Schulerhalter aufzubringenden Beträge hinsichtlich der Personalkosten, baulichen Maßnahmen, Betriebskosten, Einrichtung, Unterrichtsmittel, Instandhaltungskosten etc. stehen in direktem Zusammenhang mit der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde. Daraus folgt, daß die Voraussetzungen zur Realisierung dieser Bildungsangebote nicht uneingeschränkt für die Kindern aller Sozialschichten die gleichen sind.

Es besteht die Gefahr, daß dadurch das Bildungsgefälle zwischen Stadt und Land sich noch mehr vergrößern könnte. Für Pflichtschulen aus ländlichen, ärmeren Regionen könnten sich dadurch weitere Benachteiligungen ergeben. Die vorliegenden Entwürfe müßten daher unter Berücksichtigung dieser Aspekte neu überdacht werden und eine gerechtere Kostenbeteiligung erarbeitet werden.

Zu Z 7 (§ 8e):

Die Einführung und die Konsequenzen aus dieser "Studienberechtigungsprüfung" sind von grundsätzlicher Bedeutung: Ganz spezifisch angelegte berufliche bzw. außerberufliche Vor- und Ausbildung (so etwa bei Lehrlingen; Lehrern ohne Matura in der Fachgruppe 3) erweisen sich nun nicht mehr als Sackgasse und garantieren ebenfalls bei erfolgreicher Durchführung dieser Prüfungen den Zugang zu weiteren Ausbildungsgängen.

Zu Z 7 (§ 8e Abs. 2):

In der drittletzten Zeile wäre anstelle der "vierjährigen Ausbildungsdauer" eine "dreijährige Ausbildungsdauer" zu setzen.

Begründung: Damit wird ein weiterer Schritt zur Chancengleichheit gesetzt.

Zu Z 31 (§ 49 Abs. 4):

Die Neuformulierung bezüglich der Mindeststundenzahl für die jeweilige Schulstufe wird begrüßt.

Zu Z 39 (§ 60 Abs. 2 lit. b):

Aufgrund der Lehrplanintention wäre der "betriebswirtschaftliche" Begriff zu erweitern: "...betriebs- und volkswirtschaftliche und rechtlichen ..."

ad § 62 Abs. 1:

Der zweite Halbsatz müßte aufgrund der Schulversuche und Lehrplaninhalte geändert werden, ... der Befähigung zur Ausübung eines Berufes in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur".

Zu Z 44 (§ 62 Abs. 3 lit. b):

"Lebenskundlich" wäre zu streichen und am Ende des Satzes wäre anzufügen "... Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktikum."

Begründung: Lehrplanänderung

Zu Z 46 (§ 62 Abs. 1 lit. b):

Am Ende der 2. Zeile wäre allenfalls "eine" einzufügen.

Zu Z 47 (§ 63 Abs. 4 lit. b):

Auch hier wäre "lebenskundlich" aus den zu Z 44 genannten Gründen zu streichen.

Begründung: Lehrplanänderung

Zu Z 52 (§ 72 Abs. 5 lit. b):

Hier wäre vor "mathematischen" "fremdsprachlichen" einzufügen.

Zu Z 55 (Zeile 7):

Der Begriff "Abschlußprüfung" sollte präziser formuliert werden.

Zu Z 56 (§ 74 Abs. 2 lit. b):

Aufgrund der Lehrplanintentionen müßte der "wirtschaftliche" Begriff folgendermaßen ergänzt werden: "... praktischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen und rechtlichen ...."

ad § 76 Abs. 1:

Hier wäre aufgrund der Schulversuche und Lehrplanschwerpunkte eine neue Definition erforderlich: "... gehobene Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur".

Zu Z 59 (§ 76 Abs. 2 lit. b):

Hier soll nach "fachtheoretischen" der Satz folgendermaßen forgesetzt werden, "praktischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Unterrichtsgegenstand, ferner Pflichtpraktika".

Begründung: Bildungsziel des Lehrplanes,  
"berufskundlich" stellt einen veralteten Begriff dar

Zu Z 61 (§ 77 Abs. 1 lit. c):

Das Kolleg für wirtschaftliche Berufe soll auf viersemestrige Dauer berichtigt werden.

Zu Z 79 (§ 114 Abs. 1 lit. b):

Der Begriff "haushaltstechnischer Fachunterricht" soll aufgrund der Lehrplanzielsetzung jeweils in "haushaltsökonomischen Fachunterricht" umgeändert werden.

**B**

Die Novelle zum Schulzeitgesetz sieht generell eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung vor. Bestehende Härten aufgrund zu strenger Vorgaben werden nun durch autonom im Detail nur von betroffenen Schulen zu lösenden spezifischen Varianten aufgeweicht.

Der Amtsführenden Präsident  
des Landesschulrates für Burgenland:  
Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.

*Bolank*